

Kooperationsvertrag

Die Vereine

SV Anderlingen

TSV Bevern

TSV Byhusen

SV Deinstedt

MTV Hesedorf

SV Sandbostel

MTSV Selsingen

vereinbaren die Gründung eines neuen Jugendfußballvereins (JFV), in dem die Spieler aus den Altersklassen der A – bis D – Junioren aus den sieben Stammvereinen zusammengeführt werden.

Der Verein wird den Namen „JFV Concordia e.V.“ führen.

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

Die erfolgreiche langjährige Kooperation mit der JSG Concordia soll durch die Gründung des Jugendfördervereins Concordia (JFV Concordia e.V.) bestätigt und gefestigt werden. Mit dieser Vereinbarung soll zudem die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit geschaffen werden.

Ziel ist es, allen jugendlichen Fußballern der Altersklassen der A – bis D – Junioren die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihrer Ambitionen und ihrem Talent in ihrem Wohnortbereich Fußball zu spielen.

Gleichrangiges Ziel ist es deswegen, sowohl erfolgsorientierte Leistungsmannschaften langfristig im Bezirk zu etablieren, als auch gleichzeitig in zweiten und weiteren unteren Mannschaften weniger talentierten, aber genauso engagierten Jugendlichen Spielmöglichkeiten auf Kreisebene zu ermöglichen. Der Trainings- und Spielbetrieb findet an allen Standorten der sieben Stammvereine statt.

Zusätzliches Ziel ist, durch gemeinsame Anstrengungen und variable Nutzung der vorhandenen Sportanlagen die Trainings- und Spielbedingungen weiter zu optimieren und damit den Jugendlichen Anreize zu schaffen, in ihren Vereinen zu bleiben und gleichzeitig mehr Jugendliche dem Vereinsfußball auf Kreis- und Bezirksebene zu erhalten.

§ 2 Vertretung gegenüber Verbänden

Gegenüber den Verbänden werden die Interessen des Jugendfußballvereins verantwortlich durch den geschäftsführenden Vorstand des Jugendfördervereins vertreten.

§ 3 Leitungsgremium

- (1) Der Jugendförderverein wird von seinem 1. Vorsitzenden geleitet. Vertreten wird er durch den 2. Vorsitzenden. Zum geschäftsführenden Vorstand gehört weiter ein Schriftwart. Zum erweiterten Vorstand gehören 5 Beisitzer. Im Leitungsgremium sollen möglichst alle Stammvereine vertreten sein.
- (2) Alle wichtigen Entscheidungen, die den Jugendförderverein betreffen, benötigen eine einfache Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Der Sitz des Vereins und somit Vorstandssitz ist die Anschrift des / der 1. Vorsitzenden.

§ 4 Finanzierung / Kassenführung

- (1) Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden von den sieben Stammvereinen getragen. Die Höhe des jeweiligen Beitrages berechnet sich aus der Anzahl der aktiven Spieler aus den jeweiligen Stammvereinen im JFV.

Die konkreten Beiträge werden nach Rücksprache mit dem Vorstand des Jugendfördervereins von den beteiligten Stammvereinen jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres in Form eines Haushaltsvoranschlags für die kommende Saison vereinbart.

- (2) Der Jugendförderverein wird von seinen Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied in einem der Stammvereine sind, keine gesonderten Beiträge einfordern.
- (3) Der JFV Concordia e.V. führt keine eigene Kasse. Die laufende Liquidität wird von den Stammvereinen nach einem vereinbarten Zahlungsschlüssel sichergestellt.
- (4) Nach Abschluss der Saison erfolgt die Rechnungslegung bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres. Die Kassenprüfung erfolgt durch von den Stammvereinen benannte Kassenprüfer, die nicht Vertreter im Vorstand des Jugendfördervereins oder im Vorstand der Sparte Fußball der beteiligten Vereine sein dürfen.
- (5) Die Mitgliedspflichten der Jugendspieler gegenüber ihren Stammvereinen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 5 Trainer / Übungsleiter / Betreuer

- (1) Die Vereine verpflichten sich, für die spielenden Mannschaften Betreuer bzw. Übungsleiter / Trainer zur Verfügung zu stellen. Aufwandsentschädigungen werden vom geschäftsführenden Vorstand mit den Betreuern / Übungsleitern / Trainern vereinbart.
- (2) Die Trainer / Übungsleiter / Betreuer sind verpflichtet, sich gegenseitig, insbesondere an spielfreien Tagen und / oder bei Engpässen im Spielerkreis,

weitgehend zu helfen und zu unterstützen.

- (3) Zur Durchführung der Spielserie, des Trainings der Mannschaften usw. können besondere Vereinbarungen durch den geschäftsführenden Vorstand des Jugendfördervereins getroffen werden.
- (3) Sämtliche Jugendspieler werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt. Der Einsatz eines Spielers in einer anderen bzw. jahrgangshöheren Mannschaft als in der, für die er spielberechtigt ist, soll möglich sein, wenn er einverstanden ist und hinsichtlich der körperlichen und spielerischen Voraussetzungen keine Bedenken bestehen. Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle soll einvernehmlich getroffen werden, wobei die spielerische Weiterentwicklung des Jugendspielers im Vordergrund steht. Die betroffenen Trainer werden an dieser Entscheidung beteiligt, die im Streitfall im Leitungsgremium entschieden wird.

§ 6 Spiel- und Trainingsorte

Die sieben Stammvereine verpflichten sich, dem JFV Concordia e.V. die vereins-eigenen bzw. die gemeindeeigenen Sportplätze für den Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Spiel- und Trainingsorte werden jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand des Jugendfördervereins festgelegt.

§ 7 Laufzeit / Spielklassenzugehörigkeit bei Auflösung des Vereins

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedsvereines ist durch rechtzeitige Kündigung bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zum Ende einer Spielserie möglich.
- (3) Bei Auflösung des Jugendfußballvereins entscheiden die Stammvereine über das Spielrecht in der jeweils höchsten Klasse. Scheidet ein Stammverein aus dem JFV aus, verbleiben die Spielrechte beim JFV. Über die Spielklassenzugehörigkeit der Mannschaften des ausgeschiedenen Vereins entscheidet die zuständige Spielinstanz.

§ 8 Vereinswechsel

- (1) Im Falle eines Vereinswechsels eines Spielers entscheidet der Stammverein in Absprache mit dem Vorstand des Jugendfördervereins über die Zustimmung zum Vereinswechsel.
- (2) Spieler des Jugendfördervereins dürfen von den Stammvereinen des Jugendfördervereins grundsätzlich nicht abgeworben werden. Die Stammvereine dürfen einen A-Junioren, der im Herrenbereich nicht in seinem Stammverein, sondern in einem anderen am JFV beteiligten Stammverein spielen möchten, im 1. Herrenjahr nicht aufnehmen. Durch eine gütliche Einigung der beteiligten Vereine kann eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden.

(3) A-Jugendliche der 1. Mannschaft des Jugendfördervereins dürfen nach Rücksprache mit dem A-Jugendtrainer erst im letzten Jugendjahr im Herrenbereich eingesetzt werden, und zwar ab Beginn der Rückserie.

Ort: _____ Datum: _____

Die Mitgliedsvereine:

SV Anderlingen

1. Vorsitzender

TSV Bevern

1. Vorsitzender

TSV Byhusen

1. Vorsitzender

SV Deinstedt

1. Vorsitzender

MTV Hesedorf

1. Vorsitzender

SV Sandbostel

1. Vorsitzender

MTSV Selsingen

1. Vorsitzender